

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1957

Nummer 104

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 8. 1957, Folgen der Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts. S. 1925. — RdErl. 22. 8. 1957, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 1927.

### D. Finanzminister.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 19. 8. 1957, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffurlaubsscheinen. S. 1928.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

### H. Kultusminister.

### J. Minister für Wiederaufbau.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft: RdErl. 14. 8. 1957, Wohnungsbauprogramm 1957 — II. Abschnitt; hier: Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern — Umsiedlungsmaßnahme 1956/58 — 2. Abschnitt —. S. 1931.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 22. 8. 1957, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: a) Ankündigung der Mittelbereitstellung — I. Abschnitt 1958; b) weitere Maßnahmen zur Behebung von Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Sozialprogramme im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1957; c) Klarstellung zu den Weisungen für die fristgemäße Durchführung von Bauvorhaben nach Bewilligung der öffentlichen Mittel sowie für die vor dem 31. 12. 1956 bereitgestellten, jedoch bis zu diesem Stichtag noch nicht bewilligten Landesmittel; d) beschleunigte Bewilligung der Mittel für das Wohnungsbauprogramm 1957. S. 1935.

### K. Justizminister.

### Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 17 v. 1. 9. 1957. S. 1939/40.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Folgen der Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1957 —  
I B 3 / 13—11.19

#### I.

Aus Anlaß der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland wurden auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts folgende gesetzliche Bestimmungen erlassen:

1. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011):

„(3) Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik geltende Staatsangehörigkeitsrecht gilt auch im Saarland.“

2. Art. 5 Abs. 1 der Vereinbarung über den Schutz von Personen (Anl. 1 zum Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 — BGBl. II S. 1639):

„(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Eigenschaft als Saarländer besitzt und nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland den Status eines Deutschen hat, hat binnen einer Frist von zwei Jahren das Recht, diesen Status durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde aufzugeben, es sei denn, daß er dadurch staatenlos würde.“

3. Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über den Schutz von Personen (Anl. 1 zum Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 — BGBl. II S. 1639):

„(2) Beantragt eine Person, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Eigenschaft als Saarländer besitzt, aber nicht Deutscher war, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, so wird ihr diese wegen ihrer Haltung im Sinne des Art. 1 nicht verweigert werden.“

4. (Saarländisches) Gesetz betreffend die Aufhebung der Gesetze über die saarländische Staatsangehörigkeit vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1659):

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz Nr. 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 15. Juli 1948 (ABl. S. 947);
2. Gesetz Nr. 104, Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 25. Juni 1949 (ABl. S. 641);
3. Gesetz Nr. 394, Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 10. Juli 1953 (ABl. S. 409);
4. Gesetz Nr. 493, Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 16. März 1956 (ABl. S. 433).“

#### II.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

1. Die am 1. 1. 1957 in Kraft getretene Einführung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts im Saarland (siehe oben I, 1) ist lediglich für die Staatsangehörigkeitsbehörden des Saarlandes von Bedeutung. Die saarländischen Staatsangehörigkeitsbehörden haben auf Grund dieser Einführung und der gleichzeitigen Aufhebung der saarländischen Staatsangehörigkeitsgesetze (siehe oben I, 4) v. 1. Januar 1957 ab nur noch das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auf die Bewohner des Saarlandes anzuwenden.
2. Für die deutsche Staatsangehörigkeit der Bewohner des Saarlandes, die durch das Bestehen oder Nichtbestehen saarländischer Staatsangehörigkeitsgesetze ohnehin unberührt war, ist nach wie vor das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht maßgebend. Bei der Beurteilung von Tatbeständen zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 1. 1. 1957 ist davon auszugehen, daß das Gebiet des Saarlandes ununterbrochen zum Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937 gehört hat und ununterbrochen Inland im Sinne der Staatsangehörigkeitsbestimmungen gewesen ist.

## Anlage

**Plan  
für den im November 1957 eingelegten  
Sonderkurs für Standesbeamte mit dem Thema  
'Einführung in die Novelle zum Personenstandsgesetz'.**

3. Bei der Anwendung des Ersten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) ist zu beachten, daß das Saarland bis zum 1. 1. 1957 ein fremd verwaltetes deutsches Gebiet im Sinne des § 19 Abs. 2 a.a.O. war. Die Ausschlagungsfrist für Bewohner des Saarlandes endete gemäß § 19 a.a.O. daher erst sechs Monate nach einer etwaigen Wohnsitzverlegung der betreffenden Person aus dem Saarland in die Bundesrepublik, spätestens aber mit Ablauf des 30. 6. 1957.

4. Bei der Anwendung des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) tauchen Besonderheiten nicht auf, da sämtliche Erklärungsfristen von den Bewohnern des Saarlandes noch eingehalten werden konnten bzw. können.

5. Art. 5 Abs. 1 der Vereinbarung über den Schutz von Personen (siehe oben I, 2) enthält einen neuen Verlusttatbestand für die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Vereinbarung trat nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 31. 12. 1956 in Luxemburg am 1. 1. 1957 in Kraft (BGBl. II S. 1).

Die Erklärung kann nur in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden (vgl. § 129 BGB). Zuständig für die Entgegennahme der schriftlich abgefaßten, beglaubigten Erklärungen sind die Regierungspräsidenten.

6. Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über den Schutz von Personen (siehe oben I, 3) enthält eine Einschränkung des freien Ermessens der Einbürgerungsbehörden bei der Entscheidung über Einbürgerungsanträge von Personen, die bei Ablauf des 31. 12. 1956 Saarländer im Sinne der aufgehobenen saarländischen Staatsangehörigkeitsgesetze waren.

Die von der Bestimmung angeführte Haltung im Sinne des Art. 1 ist die politische Haltung zur Saarfrage bis zum 1. 1. 1957. — Die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag darf also nicht von der politischen Haltung, die der betreffende Einbürgerungsbewerber bis zum 1. 1. 1957 zur Saarfrage gezeigt hat, beeinflußt werden.

7. Durch die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik und die gleichzeitige Aufhebung der saarländischen Staatsangehörigkeitsgesetze (siehe oben I, 4) ist die Eigenschaft, Saarländer im Sinne der aufgehobenen saarländischen Staatsangehörigkeitsgesetze zu sein, für die Zukunft gegenstandslos geworden. Die Eigenschaft ist lediglich noch für die oben unter 5. und 6. erläuterten Tatbestände beachtlich. Nach Ablauf des 31. 12. 1956 konnte und kann die Eigenschaft eines Saarländers im Sinne der aufgehobenen saarländischen Staatsangehörigkeitsgesetze nicht mehr erworben werden.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche  
Verwaltungsbehörden,  
Landkreise, Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1957 S. 1925.

**Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und  
Fortbildungskurse für die Standesbeamten und  
Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1957 —  
I B 3 / 14.66.11—1034

Der Fachverband der Standesbeamten „Nordrhein“ wird wegen der umfangreichen Änderungen des Personenstandsrechts durch das „Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes“ vom 18. Mai 1957 (BGBl. I S. 518) im November dieses Jahres einen zusätzlichen Fortbildungskursus für Standesbeamte und Standesbeamten-Stellvertreter durchführen. Der Plan für diesen Sonderlehrgang wird nachfolgend bekanntgegeben. Für die Teilnahme der Standesbeamten und der Sachbearbeiter der unteren Verwaltungsbehörden an diesem Lehrgang gilt mein RdErl. v. 2. 4. 1957 (MBl. NW. S. 837).

1. Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen, Landkreis Düsseldorf-Mettmann am 12. November 1957.
2. Kreisfreie Städte M.Gladbach, Rheydt, Neuß und Viersen, Landkreise Grevenbroich und Erkelenz am 12. November 1957.
3. Kreisfreie Stadt Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld und Moers am 14. November 1957.
4. Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid, Solingen, Landkreis Rhein-Wupper-Kreis am 19. November 1957.
5. Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen am 14. November 1957 in Mülheim/Ruhr, Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Dinslaken und Rees am 19. November 1957 in Wesel, Hotel Kaiserhof, Nähe Bahnhof.
7. Landkreise Geldern und Kleve am 21. November 1957 in Kleve, Hotel Bollinger.
8. Kreisfreie Stadt Köln, Landkreise Köln, Rhein. Berg. Kreis am 26. November 1957.
9. Kreisfreie Stadt Bonn, Landkreise Bonn, Euskirchen, Siegkreis am 21. November 1957.
10. Landkreis Bergheim am 26. November 1957 in Bedburg/Erft, Rathaus, Sitzungssaal.
11. Landkreis Oberbergischer Kreis am 28. November 1957.
12. Kreisfreie Stadt Aachen, Landkreise Aachen, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich am 28. November 1957.
13. Landkreis Düren am 3. Dezember 1957.
14. Landkreis Monschau am 10. Dezember 1957.
15. Landkreis Schleiden am 11. Dezember 1957.

Soweit nichts Besonderes vermerkt ist, sind Tagungs- und Tagungszeit die gleichen wie im Frühjahrskursus 1957 (s. RdErl. v. 2. 4. 1957 [MBl. NW. S. 838]).

— MBl. NW. 1957 S. 1927.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Ungültigkeitserklärung  
von Sprengstofferlaubnisscheinen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 19. 8. 1957  
— I B 2 — 23 — 03 — 2/57

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBL. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort<br>des Inhabers  | Muster, Nummer<br>und Datum      | Aussteller            |
|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| Buss, Dietrich<br>Merkstein       | B Nr. 2/56<br>vom 28. 4. 1956    | Bergamt<br>Aachen-Süd |
| Speckmann,<br>Ewald<br>Bochum     | B Nr. 8/1952<br>vom 18. 2. 1952  | Bergamt<br>Bochum 2   |
| Cziesla, August<br>Bochum-Weitmar | B Nr. 23/1952<br>vom 1. 4. 1952  | Bergamt<br>Bochum 2   |
| Auffermann,<br>Wilhelm<br>Herne   | B Nr. 38/1952<br>vom 18. 8. 1952 | Bergamt<br>Bochum 2   |

| Name und Wohnort<br>des Inhabers                          | Muster, Nummer<br>und Datum      | Aussteller                          | Name und Wohnort<br>des Inhabers                  | Muster, Nummer<br>und Datum       | Aussteller                  |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| Parr, Heinz<br>Herbede-Kempen                             | B Nr. 4/1954<br>vom 4. 5. 1954   | Bergamt<br>Bochum 2                 | Schuckel, Erich<br>Essen-Dellwig                  | B Nr. 35<br>vom 1. 4. 1955        | Bergamt<br>Essen 3          |
| Mangelmann,<br>Bernhard<br>Herne                          | B Nr. 10/1954<br>vom 15. 9. 1954 | Bergamt<br>Bochum 2                 | Grone, Friedrich<br>Dützen                        | B Nr. 7/52<br>vom 27. 3. 1952     | Bergamt<br>Hamm             |
| Heinrich,<br>Gustav<br>Bochum-<br>Dahlhausen              | B Nr. 2/1955<br>vom 1. 2. 1955   | Bergamt<br>Bochum 2                 | Warweg, Rudolf<br>Lemgo-Neuen-<br>kamp            | B Nr. 2/55<br>vom 14. 2. 1955     | Bergamt<br>Hamm             |
| Mittelbach,<br>Heinrich<br>Krefeld                        | B Nr. 13/1955<br>vom 24. 9. 1955 | Bergamt<br>Bochum 2                 | Stolle, Wilhelm<br>Schwelentrup<br>Krs. Lemgo     | B Nr. 5/55<br>vom 19. 7. 1955     | Bergamt<br>Hamm             |
| Hülsebusch,<br>Heinrich<br>Bochum-<br>Steinkuhl           | C Nr. 2/1955<br>vom 9. 3. 1955   | Bergamt<br>Bochum 2                 | Backes, Wilhelm<br>Wanne-Eickel                   | B Nr. 23<br>vom 16. 8. 1955       | Bergamt<br>Herne            |
| Breer, August<br>Gladbeck-<br>Zweckel                     | B Nr. 5/1955<br>vom 30. 3. 1955  | Bergamt<br>Buer                     | Breuer, Martin<br>Eicks Krs.<br>Schleiden         | B Nr. 1/56<br>vom 15. 4. 1956     | Bergamt<br>Köln II          |
| Imgenberg,<br>Günther<br>Gelsenkirchen-<br>Buer-Scholven  | B Nr. 1/1956<br>vom 12. 1. 1956  | Bergamt<br>Buer                     | Hüsken, Otto<br>Lünen                             | B Nr. 6/55<br>vom 2. 3. 1955      | Bergamt<br>Lünen            |
| Möller, Otto<br>Bochum-<br>Langendreer                    | B Nr. 27<br>vom 28. 2. 1956      | Bergamt<br>Castrop-Rauxel           | Dr. Laymann,<br>Alfred<br>Moers                   | A Nr. 4/56<br>vom 25. 4. 1956     | Bergamt<br>Moers            |
| Sander, Gustav<br>Bottrop                                 | B Nr. 30<br>vom 21. 2. 1955      | Bergamt<br>Dinslaken-<br>Oberhausen | Heinrich, Anton<br>Schaephuysen                   | B Nr. 27/55<br>vom 21. 1. 1955    | Bergamt<br>Moers            |
| Raukohl, Gustav<br>Dortmund-<br>Schnee                    | B Nr. 40<br>vom 7. 1. 1955       | Bergamt<br>Dortmund 1               | Kolkenbrock,<br>Johannes<br>Moers-Hochstrass      | B Nr. 32/55<br>vom 21. 3. 1955    | Bergamt<br>Moers            |
| Dräger,<br>Friedrich<br>Dortmund-<br>Berghofen            | B Nr. 50<br>vom 17. 10. 1955     | Bergamt<br>Dortmund 1               | Surmann,<br>Wilhelm<br>Dortmund-<br>Mengede       | B Nr. 2/56<br>vom 2. 2. 1956      | Bergamt<br>Moers            |
| Stickan, August<br>Dortmund-<br>Schnee                    | B Nr. 54<br>vom 5. 11. 1956      | Bergamt<br>Dortmund 1               | Freese, Helmut<br>Rheinkamp Krs.<br>Moers         | B Nr. 5/56<br>vom 25. 4. 1956     | Bergamt<br>Moers            |
| Walbert, Robert<br>Dortmund-<br>Hombruch                  | B Nr. 56<br>vom 20. 12. 1956     | Bergamt<br>Dortmund 1               | Strassmann,<br>August<br>Marl-Hüls                | B Nr. 3/55<br>vom 31. 3. 1955     | Bergamt<br>Recklinghausen 2 |
| Fritz, Hugo<br>Dortmund-Eving                             | B Nr. 58<br>vom 20. 12. 1956     | Bergamt<br>Dortmund 1               | Dr. Schubert,<br>Wolfgang<br>Marl-Hüls            | B Nr. 18/55<br>vom 21. 6. 1955    | Bergamt<br>Recklinghausen 2 |
| Herrmann, Hans<br>Dortmund-Linden-<br>horst               | B Nr. 59<br>vom 22. 1. 1957      | Bergamt<br>Dortmund 1               | Brüggemann,<br>Anton<br>Altenbüren i. W.          | B Nr. 5/1955<br>vom 26. 5. 1955   | Bergamt<br>Sauerland        |
| Diesing, Wilhelm<br>Dortmund-Dorst-<br>feld               | B Nr. 16<br>vom 10. 3. 1952      | Bergamt<br>Dortmund 2               | Baumann, Anton<br>Brilon                          | B Nr. 4/1956<br>vom 14. 8. 1956   | Bergamt<br>Sauerland        |
| Janssen, Heinrich<br>Capenberg b.<br>Lünen a. d.<br>Lippe | B Nr. 35<br>vom 10. 2. 1954      | Bergamt<br>Dortmund 2               | Schmutzer,<br>Walter<br>Hasslinghausen            | C Nr. 2/1953<br>vom 17. 12. 1952  | Bergamt<br>Witten           |
| Petring, Gustav<br>Dortmund-Dorst-<br>feld                | B Nr. 36<br>vom 15. 10. 1954     | Bergamt<br>Dortmund 2               | Schalk, Fritz<br>Bochum-Stiepel                   | C Nr. 29/1952<br>vom 3. 11. 1952  | Bergamt<br>Witten           |
| Pickel, Walter<br>Herbede-Ruhr                            | B Nr. 1/56<br>vom 29. 2. 1956    | Bergamt<br>Dortmund 2               | Hülsmann, Hel-<br>mut<br>Hattingen-Ruhr           | B Nr. 4/1953<br>vom 17. 3. 1953   | Bergamt<br>Witten           |
| Esser, August<br>Rheinhausen                              | B Nr. 27<br>vom 9. 3. 1955       | Bergamt<br>Duisburg                 | Slany, Anton<br>Marl                              | B Nr. 9/1955<br>vom 28. 2. 1955   | Bergamt<br>Witten           |
| Schönleber, Karl<br>Duisburg-Ham-<br>born                 | B Nr. 36<br>vom 13. 4. 1955      | Bergamt<br>Duisburg                 | Hollbeß, Alfred<br>Dortmund-<br>Huckarde          | B Nr. 23/1955<br>vom 28. 6. 1955  | Bergamt<br>Witten           |
| Gärtner, Wilhelm<br>Essen                                 | A Nr. 1/56<br>vom 8. 6. 1956     | Bergamt<br>Essen 1                  | Risse, Alois<br>Castrop-Rauxel                    | B Nr. 30/1955<br>vom 24. 10. 1955 | Bergamt<br>Witten           |
| Hasse, Wilhelm<br>Essen-Borbeck                           | B Nr. 20/55<br>vom 3. 3. 1955    | Bergamt<br>Essen 1                  | Putz, Wilhelm<br>Bochum-<br>Langendreer           | B Nr. 1/1957<br>vom 19. 12. 1956  | Bergamt<br>Witten           |
| Kohls, Friedrich<br>Essen-Überruhr                        | B Nr. 8/56<br>vom 28. 7. 1956    | Bergamt<br>Essen 1                  | Neveling, Karl-<br>heinz<br>Dortmund-<br>Salingen | C Nr. 6/1953<br>vom 7. 7. 1953    | Bergamt<br>Witten           |
|                                                           |                                  |                                     | Putz, Wilhelm<br>Bochum-<br>Langendreer           | C Nr. 2/1957<br>vom 19. 12. 1956  | Bergamt<br>Witten           |

## J. Minister für Wiederaufbau

### III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

#### Wohnungsbauprogramm 1957 — II. Abschnitt — hier: Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern

#### — Umsiedlungsmaßnahme 1956/58 — 2. Abschnitt —

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 8. 1957  
III A 3 / 4.140.2 — Tgb.Nr. 1042/57

1. Der Arbeits- und Sozialminister hat inzwischen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes die Aufnahmequoten für den 2. Abschnitt der Umsiedlungsmaßnahme 1956/58 festgelegt. Die Quoten für die Kreise sind aus der Anlage 1) zu diesem RdErl. zu ersehen. Die Umsiedlungsanträge werden den Aufnahmekreisen und -gemeinden durch das Arbeits- und Sozialministerium zugeleitet.
2. Die Gemeinden werden hiermit gem. § 4 Abs. 1 des Landeswohnungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205) zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen innerhalb der Aufnahmequote zugewiesenen Umsiedler angewiesen.
3. Zur Schaffung des für die Unterbringung der Umsiedler erforderlichen Wohnraums werden den Regierungspräsidenten / meiner Außenstelle in Essen nach Maßgabe der Aufnahmeverpflichtung besondere Mittel aus ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsmitteln des Landes bereitgestellt.  
In den jetzt bereitgestellten Mitteln sind Wohnraumhilfsmittel in Höhe von 40 v. H. enthalten.  
Die Mittel werden gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG mit der Weisung zugeteilt, sie für bestimmte Zwecke, nämlich für den Wohnungsbau für Umsiedler im Sinne dieses RdErl. zu verwenden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangstufen nach § 30 Abs. 1 II. WoBauG und der darauf beruhenden Nrn. 5 u. 6 der WFB 1957 nur für die im Rahmen dieses Programms unterzubringenden begünstigten Personen zu beachten sind (§ 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG u. Nr. 7 WFB 1957).
4. Der Bewilligung der hiermit bereitgestellten Landesmittel sind die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Land Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — (WFB 1957) v. 19. 12. 1956 (MBL. NW. S. 2497) i. Verb. mit d. RdErl. v. 31. 1. 1957 (MBL. NW. S. 313) — betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vordrucke — sowie der RdErl. v. 19. 12. 1956 (MBL. NW. S. 2546) — betr.: Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellende Landesdarlehen für das Baujahr 1957 — u. v. 10. 7. 1957 — III B 3 — 4.02/4.03 — 1130/57 — betr.: Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 und der Darlehenshöchstsatzbestimmungen für das Baujahr 1957 — zugrunde zu legen.
5. Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen im einzelnen über die bereitgestellten Mittel bis zur Höhe der obengenannten Beträge auf der Grundlage der unter vorstehender Ziff. 4. aufgeführten Bestimmungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden zu verfügen. Dabei ist mit besonderer Sorgfalt vor allem zu prüfen, ob
  - a) die Bauherren die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit im Sinne der Nr. 21 der WFB 1957 besitzen — das gilt insbesondere gegenüber Bauherren, die mehrere Bauvorhaben durchführen —;
  - b) im Einzelfall besondere Gründe eine Betreuung des Bauherrn notwendig erscheinen lassen;
  - c) aa) die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz gebrachten Gesamtkosten angemessen,  
bb) die Gesamtfinanzierung bei Berücksichtigung der Landesmittel durch Eigenleistung des Bauherrn einschließlich der als Ersatz der Eigenleistung anzuerkennenden Fremdmittel — sowie durch Kapitalmarktmittel gesichert,  
cc) die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens durch bestimmungsmäßigen An-

satz von Aufwendungen und Erträgen gewährleistet  
erscheinen.

6. Für die Durchführung der Maßnahme insbesondere hinsichtlich des begünstigten Personenkreises und der Unterbringung der Umsiedler gelten die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Wiederaufbauministers v. 27. 3. 1957.

Mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers ist es zulässig, im Rahmen dieses 2. Abschnittes der Umsiedlungsmaßnahme 1956/58 innerhalb der Rückführungsmaßnahme für Evakuierte auch Einzelpersonen in einem Verhältnis von 4 Einzelpersonen zu einem Betrage von 12 500 DM zu berücksichtigen. Dabei ist es nicht erforderlich, die rückgeführten Einzelpersonen in geförderten Wohnungen unterzubringen.

7. a) Die Bewilligungsbescheide sind mit einer den Bestimmungen der Ziff. II Nr. 2 des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V A 4 — 2600 Tgb.Nr. 64—57 — U — u. d. Wiederaufbauministers — III A 3 — 4.14 Tgb.Nr. 406/57 v. 27. 3. 1957 — betr.: a) Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern; b) Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen; — entsprechenden Zweckbindung für die Erstbelegung gem. Nr. 70 WFB 1957 zu versehen. Soweit Wohnraumhilfsmittel eingesetzt werden, sind zusätzlich die Bestimmungen der Abschnitte I, II und IV der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel v. 3. 12. 1956 zu berücksichtigen, die mit dem RdErl. v. 31. 1. 1957 — III B 4 — 4.022/032 Tgb.Nr. 2292/56 — betr.: Wohnungsbauprogramm 1957 — I. Abschnitt — bekanntgegeben wurden.

In die Bewilligungsbescheide und Darlehensverträge ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß das gesamte Darlehen bei einer den Auflagen widersprechenden Verwendung der Wohnung fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann. Diese Bestimmung ist auch von nun an in solche Bewilligungsbescheide und Verträge aufzunehmen, mit denen Mittel aus dem Programm der äußeren Umsiedlung bewilligt werden, die mit dem RdErl. v. 31. 1. 1957 bereitgestellt worden sind.

- b) In dem Umfang, in welchem Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen gefördert werden, sind die Mittel ferner mit der Auflage zu bewilligen, daß sie nur Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen und dieser Personengruppe gleichgestellten Wohnungsuchenden (kinderreiche Familien sowie Schwerbeschädigten und Kriegerwitwen mit Kindern) — vgl. § 27 II. WoBauG i. Verb. mit Nr. 4 der WFB 1957 — überlassen werden dürfen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist ebenfalls gem. Nr. 70 der WFB 1957 den betreffenden Bauherren durch Auflage im Bewilligungsbescheid ausdrücklich aufzuerlegen. Die so vorbehaltenen Wohnungen dürfen auch bei einem Wohnungstausch nur Angehörigen dieses Personenkreises zugeteilt werden.

8. Die Verwendung der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel ist unter II 57 — Äußere Umsiedlung — nachzuweisen. Wegen der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf Abschnitt IV des RdErl. v. 31. 1. 1957 (— n. v. —) — III B 4 — 4.022/4.032 Tgb.Nr. 2292/56 — betr.: Wohnungsbauprogramm 1957 — I. Abschnitt —.

9. Die bereitgestellten Mittel sind in der Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel wie folgt zu buchen:  
Neubau Pos.Nr. II/57 — 150  
Wiederaufbau, Wiederherstellung, Um- und Ausbau Pos.Nr. II/57 — 550

10. Über die Abwicklung dieses Programms ist nach Maßgabe des RdErl. v. 19. 3. 1953 — III A — 4.025 Tgb.Nr. 838/53 — betr.: Berichterstattung über die Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues — unter Beachtung des RdErl. v. 12. 12. 1956 — III A 3 — 4.025/4.035 Tgb.Nr. 2479/56 — betr.: Nachweisung über bewilligte Landesmittel — zu berichten.

Außerdem sind besondere Berichte über die Bewilligung und den Baufortschritt der Wohnungen und die Unterbringung der Umsiedler gem. dem dem Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Wiederauf-

**T.** bauministers v. 27. 3. 1957 als Anlage 3) beigefügten Formblatt jeweils zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober für das vorhergehende Vierteljahr, beginnend mit dem 20. Oktober für das 3. Quartal 1957, vorzulegen.

11. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: a) VO. d. Bundesregierung v. 5. 6. 1956 — BGBl. I S. 490 —

b) RdErl. v. 31. 1. 1957 — III B 1 — 4.022/4.032 Tgb.Nr. 2292/56 —

c) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V A 4 — 2600 Tgb.Nr. 64 — 57 — U — u. d. Wiederaufbauministers — III A 3 — 4.14 Tgb. Nr. 406/57 v. 27. 3. 1957.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —,  
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank  
Düsseldorf,  
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)  
Münster.

**Anlage 1:** zum RdErl. v. 14. 8. 1957  
III A 3 — 4.140.2 — Tgb.Nr. 1042/57

**Wohnungsbau für Umsiedler aus den Abgabeländern  
Programm 1956/58**

|                          |      | davon für nicht-deutsche Flüchtlinge |  |
|--------------------------|------|--------------------------------------|--|
| 1                        | WE 2 | WE 3                                 |  |
| Sk Düsseldorf            | 250  | 10                                   |  |
| " Krefeld                | 70   | 5                                    |  |
| " Leverkusen             | 40   | —                                    |  |
| " M.Gladbach             | 40   | —                                    |  |
| " Neuß                   | 70   | —                                    |  |
| " Remscheid              | 80   | —                                    |  |
| " Rheydt                 | 25   | —                                    |  |
| " Solingen               | 55   | 10                                   |  |
| " Viersen                | 10   | —                                    |  |
| " Wuppertal              | 120  | 20                                   |  |
| Lk D.-Mettmann           | 140  | 34                                   |  |
| " Grevenbroich           | 40   | —                                    |  |
| " Kempen-Krefeld         | 50   | —                                    |  |
| " Kleve                  | —    | —                                    |  |
| " Rees                   | 20   | —                                    |  |
| " Rhein-Wupper           | 45   | —                                    |  |
| Reg.-Bez. Düsseldorf     | 1055 | 79                                   |  |
| Sk Bonn                  | 40   | —                                    |  |
| " Köln                   | 220  | 30                                   |  |
| Lk Bergheim              | 10   | —                                    |  |
| " Bonn                   | 35   | —                                    |  |
| " Euskirchen             | 20   | —                                    |  |
| " Köln                   | 70   | —                                    |  |
| " Oberberg. Kr.          | 40   | —                                    |  |
| " Rhein.-Berg. Kr.       | 50   | —                                    |  |
| " Siegkreis              | 60   | —                                    |  |
| Reg.-Bez. Köln           | 545  | 30                                   |  |
| Sk Aachen                | 40   | —                                    |  |
| Lk Aachen                | 70   | —                                    |  |
| " Düren                  | 20   | —                                    |  |
| " Erkelenz               | 15   | —                                    |  |
| " Geilenkirchen-Heinsbg. | 10   | —                                    |  |
| " Jülich                 | 15   | —                                    |  |
| " Monschau               | —    | —                                    |  |
| " Schleiden              | —    | —                                    |  |
| Reg.-Bez. Aachen         | 170  | —                                    |  |
| Sk Iserlohn              | 35   | —                                    |  |
| " Lüdenscheid            | 40   | —                                    |  |
| " Siegen                 | 40   | —                                    |  |
| Lk Altena                | 55   | —                                    |  |
| " Arnsberg               | 15   | —                                    |  |
| " Brilon                 | 10   | —                                    |  |
| " Iserlohn               | 75   | 10                                   |  |
| " Lippstadt              | 15   | —                                    |  |
| " Meschede               | 10   | —                                    |  |

|                      |      | davon für nicht-deutsche Flüchtlinge |  |
|----------------------|------|--------------------------------------|--|
| 1                    | WE 2 | WE 3                                 |  |
| " Olpe               | 20   | —                                    |  |
| " Siegen             | 80   | —                                    |  |
| " Soest              | 15   | —                                    |  |
| " Wittgenstein       | —    | —                                    |  |
| Reg.-Bez. Arnsberg   | 410  | 10                                   |  |
| Sk Bielefeld         | 50   | —                                    |  |
| " Herford            | 40   | —                                    |  |
| Lk Bielefeld         | 50   | 22                                   |  |
| " Büren              | —    | —                                    |  |
| " Detmold            | 30   | —                                    |  |
| " Halle              | 15   | —                                    |  |
| " Herford            | 35   | —                                    |  |
| " Höxter             | 5    | —                                    |  |
| " Lemgo              | 20   | —                                    |  |
| " Lübbecke           | 10   | —                                    |  |
| " Minden             | 35   | —                                    |  |
| " Paderborn          | 15   | —                                    |  |
| " Warburg            | 5    | —                                    |  |
| " Wiedenbrück        | 30   | 12                                   |  |
| Reg.-Bez. Detmold    | 340  | 34                                   |  |
| Sk Bocholt           | 15   | —                                    |  |
| " Münster            | 30   | —                                    |  |
| Lk Ahaus             | 20   | —                                    |  |
| " Beckum             | 40   | —                                    |  |
| " Borken             | 5    | —                                    |  |
| " Coesfeld           | 15   | —                                    |  |
| " Lüdinghausen       | 30   | —                                    |  |
| " Münster            | 5    | —                                    |  |
| " Steinfurt          | 15   | —                                    |  |
| " Tecklenburg        | 10   | —                                    |  |
| " Warendorf          | 5    | —                                    |  |
| Reg.-Bez. Münster    | 190  | —                                    |  |
| Sk Duisburg          | 220  | 10                                   |  |
| " Essen              | 250  | 10                                   |  |
| " Mülheim (Ruhr)     | 85   | —                                    |  |
| " Oberhausen         | 125  | —                                    |  |
| Lk Dinslaken         | 30   | —                                    |  |
| " D.-Mettmann        | —    | —                                    |  |
| " Geldern            | 25   | —                                    |  |
| " Moers              | 90   | 10                                   |  |
| " Rees               | —    | —                                    |  |
| Sk Bochum            | 120  | —                                    |  |
| " Castrop-Rauxel     | 35   | —                                    |  |
| " Dortmund           | 200  | 10                                   |  |
| " Hagen              | 100  | 10                                   |  |
| " Hamm               | 20   | —                                    |  |
| " Herne              | 40   | —                                    |  |
| " Lünen              | 15   | —                                    |  |
| " Wanne-Eickel       | 25   | —                                    |  |
| " Wattenscheid       | 20   | —                                    |  |
| " Witten             | 60   | —                                    |  |
| Lk Ennepe (Ruhr)     | 80   | 10                                   |  |
| " Iserlohn           | —    | —                                    |  |
| " Unna               | 60   | —                                    |  |
| Sk Bottrop           | 30   | —                                    |  |
| " Gelsenkirchen      | 165  | 30                                   |  |
| " Gladbeck           | 35   | —                                    |  |
| " Recklinghausen     | 60   | 10                                   |  |
| Lk Recklinghausen    | 100  | 10                                   |  |
| Ruhrsiedlungsverband | 1990 | 110                                  |  |
| Reg.-Bez. Düsseldorf | 1055 | 79                                   |  |
| " Köln               | 545  | 30                                   |  |
| " Aachen             | 170  | —                                    |  |
| " Arnsberg           | 410  | 10                                   |  |
| " Detmold            | 340  | 34                                   |  |
| " Münster            | 190  | —                                    |  |
| Ruhrsiedlungsverband | 1990 | 110                                  |  |
| Nordrhein-Westfalen  | 4700 | 263                                  |  |

### III. Wohnungsbauförderung

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: a) Ankündigung der Mittelbereitstellung — I. Abschnitt 1958; b) weitere Maßnahmen zur Behebung von Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Sozialprogramme im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1957; c) Klarstellung zu den Weisungen für die fristmäßige Durchführung von Bauvorhaben nach Bewilligung der öffentlichen Mittel sowie für die vor dem 31. 12. 1956 bereitgestellten, jedoch bis zu diesem Stichtag noch nicht bewilligten Landesmittel; d) beschleunigte Bewilligung der Mittel für das Wohnungsbauprogramm 1957**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 8. 1957 —  
III B 4 — 4.022/4.032 — 1303/57

#### I. Ankündigung weiterer Mittelbereitstellungen

Bei den örtlichen Nachprüfungen des Standes der Bewilligungen durch Beauftragte meines Hauses ergab sich, daß die Vorprüfung der Anträge bzw. die Bewilligung der Landesmittel bei einigen Stellen schon verhältnismäßig weit vorgeschritten, bei anderen dagegen noch sehr weit zurückgeblieben war. Den Anträgen auf Bereitstellung weiterer Landesmittel seitens derjenigen Stellen, deren Mittelkontingente schon weitgehend durch bewilligungsreife Anträge belegt waren, möchte ich aus Gründen einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller Gemeinden und Kreise im Lande jetzt noch nicht entsprechen.

Um jedoch denjenigen vorprüfenden Stellen und Bewilligungsbehörden, die die Vorprüfung der Anträge bzw. die Bewilligung der im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1957 bereitgestellten Landesmittel erfreulicherweise bereits weitgehend abgeschlossen haben, die Verplanung weiterer Wohnungsbauinstrumente schon jetzt zu ermöglichen, künde ich hiermit an, daß ich im Herbst d. J. weitere Landeswohnungsbauinstrumente im Vorgriff auf Mittel des Jahres 1958 bereitstellen werde, und zwar zunächst:

- a) Schlüsselmittel,
- b) Eigenkapitalbeihilfen,
- c) Sondermittel zum Bau von Ersatzwohnungen zwecks Räumung von Notunterkünften.

Im Rahmen der in Aussicht genommenen Mittelbereitstellung werde ich denjenigen kreisfreien Städten und Landkreisen, die den größten Teil der ihnen zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms 1957 insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmittel bisher noch nicht durch bewilligungsreife Darlehnsanträge und Bewilligungen belegen konnten, die auf sie entfallenden schlüsselmäßigen Mittel für den I. Abschnitt 1958 erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitstellen.

Diese Mittelbereitstellung wird etwa  $\frac{2}{3}$  der entsprechenden Mittelbereitstellung des I. Abschnitts 1957 betragen. Die auf die kreisfreien Städte und Landkreise dabei jeweils entfallenden schlüsselmäßigen Kontingente werden allerdings nach oben oder auch nach unten im einzelnen noch nicht übersehbare Veränderungen dadurch erfahren, daß bei dieser Mittelbereitstellung voraussichtlich die Ergebnisse der Wohnungszählung vom Herbst 1956 berücksichtigt werden.

Bei der Verplanung ist davon auszugehen, daß in den bereitzustellenden Schlüsselmitteln Wohnraumhilfemittel voraussichtlich in Höhe von 15 v. H. und in den bereitzustellenden Sondermitteln für die oben unter c) genannte Sondermaßnahme Wohnraumhilfemittel in Höhe von 30 v. H. enthalten sein werden.

Ich fordere alle Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Bewilligungsstellen hiermit auf, jetzt schon Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen anzunehmen und vorzuprüfen und mit der Verplanung der hiernach im Rahmen des I. Abschnitts 1958 zu erwartenden Landesmittel zu beginnen, so daß unverzüglich nach der Bereitstellung der Landesmittel Bewilligungsbescheide erteilt werden können.

#### II. Weitere Maßnahmen zur Behebung von Verfahrensschwierigkeiten

1. Um die mir von einigen Bewilligungsbehörden berichteten Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Wohnungsbauprogramms 1957 zu mildern, habe ich mit meinem u. a. RdErl. v. 29. 6. 1957 mehrere Hinweise ge-

geben, die die Abwicklung der einzelnen Förderungsmaßnahmen erleichtern sollten. Ferner wurde mit dem u. a. RdErl. v. 10. 7. 1957 u. a. zugelassen, daß die Durchschnittssätze für Landesdarlehen zur Schaffung von Wohnungen für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen um bis zu 30 v. H. überschritten werden dürfen. Schließlich wurden mit dem u. a. RdErl. v. 1. 8. 1957 besondere Landesmittel zur Förderung von sogen. „Bauherrenwohnungen“ bereitgestellt, um der Durchführung der Sozialprogramme (Wohnungsbau für SBZ-Zuwanderer und Aussiedler, Umsiedler und Bewohner von Notunterkünften) einen besonderen Anreiz zu geben.

2. Zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die vor allem bei der Durchführung der Wohnungsbauprogramme zur Unterbringung von SBZ-Zuwanderern, Aussiedlern sowie im Rahmen der Äußeren Umsiedlung unterzubringenden Personen entstehen, wird es stets erforderlich sein, daß die Bewilligungsbehörde bei der Verplanung der hierfür zweckgebunden bereitgestellten Landesmittel künftig eine wesentlich engere Fühlungnahme als bisher mit den Dienststellen halten, die den fraglichen Personenkreis betreuen, solange sich dieser noch in Zwischenunterkünften usw. befindet. Durch diese Fühlungnahme erhalten die Bewilligungsbehörden einen besseren Überblick über die einzelnen mit Wohnraum zu versorgenden Personen, insbesondere über deren Einkommensverhältnisse. Auf diese Weise werden die Verplanung der Landesmittel und vor allem auch die Erhebungen darüber erleichtert werden, in welchem Umfang Wohnungen für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen bzw. für sonstige Wohnungssuchende benötigt werden und welche Möglichkeiten zum Einsatz von Mitteln als Ersatz für fehlendes Eigenkapital (z. B. Aufbaudarlehen usw.) bei den SBZ-Zuwanderern, Umsiedlern usw. oder auch bei Tauschpartnern (vgl. nachst. Nr. 5) bestehen.

3. Nach den getroffenen Feststellungen und Berichten von kreisfreien Städten und Landkreisen schwankt der prozentuale Anteil der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen innerhalb der Sozialprogramme für SBZ-Zuwanderer, Aussiedler und Umsiedler örtlich erheblich.

Bei der im u. a. RdErl. v. 31. 1. 1957 erteilten Weisung, mit 70 v. H. der Landesmittel den Bau von Wohnungen für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen zu fördern, ging ich davon aus, daß vor allem auch im Rahmen der Sozialprogramme im wesentlichen Wohnungssuchende mit geringem Einkommen wohnraummäßig zu versorgen seien. Zum erleichterten Einsatz der Landesmittel gab ich unter Ziff. I Nr. 2 des u. a. RdErl. v. 29. 6. 1957 den Hinweis, daß ein Ausgleich dieser Zweckbindungen einmal innerhalb aller Bauprogramme und überdies auch auf Kreis- bzw. auf Bezirksebene zulässig sei.

Nachdem inzwischen mit den u. a. RdErl. v. 26. 6. u. v. 14. 8. 1957 weitere Sondermittel für SBZ-Zuwanderer und Äußere Umsiedler ohne die vorher erwähnten Zweckbindungen bereitgestellt wurden, wird die Erfüllung der für den I. Abschnitt 1957 erteilten Auflage bei Zusammenrechnung der Mittel für den I. Abschnitt 1957 mit den später bereitgestellten Mitteln erleichtert werden. Es werden sicherlich auch im Rahmen dieser neuen Bauprogramme Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen geschaffen werden müssen, so daß sich der tatsächliche Anteil von Personen mit geringem Einkommen im 7. SBZ-Programm und im ersten Teilabschnitt der Äußeren Umsiedlung 1957 (RdErl. v. 31. 1. 1957) entsprechend verringert.

4. Bei Ausschöpfung der nach Maßgabe des u. a. RdErl. v. 10. 7. 1957 zulässigen Durchschnitts- bzw. Höchstsätze für Landesdarlehen und bei einem Einsatz von Landesmitteln als Eigenkapitalbeihilfen gemäß Nr. 45 ff. WFB 1957, der mit den u. a. RdErl. v. 8. 3. u. v. 26. 6. sowie im RdErl. v. 2. 7. 1957 — III A 3 — 4.140.2/4.142.2 — 1002/57 — (betr. Bauprogramm für Äußere und Innere Umsiedlung) ausdrücklich ausnahmsweise zugelassen wurde, werden zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Bauvorhaben zur Unterbringung von SBZ-Zuwanderern, von Aussiedlern sowie von Umsiedlern im Rahmen der Äußeren Umsiedlung in ein-

zelenen Fällen u. U. mehr Landesmittel benötigt, als der Bewilligungsbehörde bzw. vorprüfenden Stelle unter Zugrundelegung der bekannten Durchschnittsbeträge von 3125 DM je unterzubringendem Zuwanderer bzw. Umsiedler zum Ausgleich der Aufnahmespflicht der Gemeinden zur Verfügung stehen.

Um die durch die Höhe dieser Durchschnittsbeträge etwa auftretenden Finanzierungsschwierigkeiten zu vermindern, bin ich damit einverstanden, wenn (Stichtag 31. 7. 1957) mit den jetzt noch zur Verfügung stehenden Landesmitteln eine um bis zu 10 v. H. geringere Anzahl der damit noch unterzubringenden SBZ-Zuwanderer, Aussiedler und Umsiedler wohnungsmäßig versorgt wird. In diesem Umfange kann also insoweit der Durchschnittsbetrag von 3125 DM je begünstigte Person von den Bewilligungsbehörden überschritten werden, wenn es zur Ausschöpfung der zulässigen Durchschnitts- bzw. Höchstsätze für Landesdarlehen und bei Einsatz von Landesmitteln als Eigenkapitalbeihilfen gemäß den oben angeführten Bestimmungen erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörden haben zum 31. 1. 1958 mir zu berichten, in welchem Umfange sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Über die Berichterstattung ergeht noch besonderer Erlaß.

Einen Ausgleich der Mittel zur Erfüllung der vollen Zuweisungsquote werde ich bei entsprechendem Nachweis den Aufnahmegemeinden spätestens gleichzeitig mit der Mittelbereitstellung zur Durchführung des nächsten jeweiligen Sozialprogramms zur Verfügung stellen.

Ich erwarte jedoch, daß die Bewilligungsbehörden von der hiermit zugestandenen Möglichkeit einer vorübergehenden Programmverminderung nur insoweit Gebrauch machen, als andere Möglichkeiten zur Sicherung der Gesamtfinanzierung bei voller Erfüllung der Aufnahmeverpflichtungen nicht gegeben sind und eine solche Programmverminderung insbesondere infolge der Erstellung einer besonders großen Zahl von Wohnungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen unbedingt erforderlich ist.

5. Bei den SBZ-Zuwanderern, die im Besitz eines sogen. C-Scheines sind, bei Aussiedlern sowie bei Umsiedlern im Rahmen der Äußeren Umsiedlung werden in der Regel Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau zur Restfinanzierung der Bauvorhaben zur Verfügung stehen. Ferner wird es in einer Reihe von Fällen bei entsprechenden Bemühungen der Gemeinde möglich sein, SBZ-Zuwanderer, denen keine Aufbaudarlehen gewährt werden können, in vorhandenem Altwohnraum unterzubringen, der gegenwärtig von aufbaudarlehnsberechtigten Personen bewohnt wird, die ihrerseits in eine im Rahmen der SBZ-Bauprogramme neu geschaffene Wohnung zu ziehen wünschen. Da gerade auch der Wohnungstausch die Durchfinanzierung der Bauobjekte und damit die rasche Programmdurchführung erleichtert, wird auf diese Möglichkeit nochmals hingewiesen.
6. Für einen Teil der SBZ-Zuwanderer sind auch die Voraussetzungen zur Gewährung einer Eigenkapitalbeihilfe gem. Nr. 45 Buchst. a) bis h) WFB 1957 gegeben. Um die Durchführung der z. Z. laufenden SBZ-Bauprogramme zu erleichtern, bin ich ausnahmsweise damit einverstanden, daß Eigenkapitalbeihilfen auch zugunsten solcher SBZ-Zuwanderer gewährt werden dürfen, die — insoweit abweichend von Nr. 45 Buchst. h) WFB 1957 — seit mehr als zwei Jahren in Notunterkünften leben.

### III. Klarstellung zu den Weisungen für die fristmäßige Durchführung von Bauvorhaben nach Bewilligung der öffentlichen Mittel sowie für die vor dem 31. 12. 1956 bereitgestellten, jedoch bis zu diesem Stichtag noch nicht bewilligten Landesmittel

Bei einzelnen Dienststellen sind, wie mir berichtet wird, anscheinend Zweifel darüber aufgetreten, ob die in den u. a. RdErl. v. 2. 5. 1957 unter Nr. 3 bzw. v. 14. 5. 1957 unter Ziff. II Nr. 3 verfügte Sperre von Landesmitteln sich etwa auch auf die seinerzeit generell freigegebenen Landesmittel für bestimmte Förderungsmaßnahmen bezieht. Das trifft nicht zu. Die in den vorgenannten RdErl. ange-

ordnete Sperre von Landesmitteln, die durch Änderung, Aufhebung oder Ungültigwerden von Bewilligungsbescheiden wieder verfügbar werden, erstreckt sich mithin lediglich auf die in Ziff. II Nr. 1 u. Nr. 2 Abs. 1 des RdErl. v. 14. 5. 1957 aufgeführten Landesmittel und nicht etwa auch auf die Landesmittel zur Durchführung der im u. a. RdErl. v. 1. 3. 1957 u. im u. a. RdErl. v. 14. 5. 1957 unter Ziff. I aufgeführten Sonderprogramme.

Über die durch Änderung, Aufhebung oder Ungültigwerden von Bewilligungsbescheiden nach dem 1. 1. 1957 ggf. wieder verfügbar werdenden Landesmittel für die genannten Sonderprogramme darf und soll daher von den Bewilligungsbehörden alsbald anderweitig durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden neu verfügt werden.

### IV. Beschleunigte Bewilligung der Mittel für das Wohnungsbauprogramm 1957

In den Übersichten, die auf Grund d. RdErl. v. 16. 7. 1957 — III B 3 — 4.02/4.03 — 1140/57 — zur örtlichen Orientierung über den Stand des Bewilligungsverfahrens von den kreisfreien Städten und Landkreisen mit Stichtag vom 20. 7. 1957 aufgestellt worden waren, sind vielfach verhältnismäßig hohe Beträge aufgeführt worden, für die förderungsfähige Anträge bereits vorliegen sollen und mit deren Bewilligung daher schon in Kürze gerechnet werden könne. Da gem. Nr. 69 Abs. 4 WFB 1957 über einen Darlehnsantrag grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu entscheiden ist und die Mittelkontingente sowohl des I. als auch des II. Abschnitts 1957 inzwischen durch Förderungsanträge restlos belegt sein dürften, erwarte ich, daß spätestens bis zum 30. 9. 1957 zumindest über die vorerwähnten angeblich bewilligungsreifen Anträge durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt sein wird. Im Interesse weitestgehender Aufrechterhaltung des Bauvolumens sowie zur Deckung des noch immer großen Wohnungsbedarfs gebe ich darüber hinaus erneut der Erwartung Ausdruck, daß alle Restmittel, insbesondere auch der Sonderprogramme, spätestens bis zum 31. 12. 1957 bewilligt werden.

- Bezug: a) RdErl. v. 31. 1. 1957 (betr. Wohnungsbauprogramm 1957 — I. Abschnitt —) — MBl. NW. S. 289 —
- b) RdErl. v. 31. 5. 1957 — III B 4 — 4.022/4.035 — 885/57 — (betr. Wohnungsbauprogramm 1957 — II. Abschnitt —) — n. v. —
- c) RdErl. v. 2. 5. 1957 — III B 4 — 4.022 — 581/57 — (betr. fristmäßige Durchführung von Bauvorhaben nach Bewilligung der öffentlichen Mittel) — n. v. —
- d) RdErl. v. 1. 3. 1957 — III B 4 — 4.022/4.032 — 3/57 — u. v. 14. 5. 1957 — III B 4 — 4.022/4.032 — ZB 2 — 4.77 — 458/57 — (betr. die vor dem 31. 12. 1956 bereitgestellten und bis zu diesem Stichtag noch nicht bewilligten Landesmittel) — n. v. —
- e) RdErl. v. 8. 3. u. v. 26. 6. 1957 (betr. Unterbringung von SBZ-Zuwanderern und Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten — 7. u. 8. SBZ-Programm —) — MBl. NW. S. 717 u. 1561 —
- f) RdErl. v. 14. 8. 1957 (betr. Bauprogramme Äußere Umsiedlung 1957) — wird demnächst im MBl. NW. veröffentlicht —
- g) RdErl. v. 29. 6. 1957 (betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues) — MBl. NW. S. 1552 —
- h) RdErl. v. 10. 7. 1957 (betr. Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 und der Darlehnshöchstsatzbestimmungen für das Baujahr 1957) — MBl. NW. S. 1597 —
- i) RdErl. v. 1. 8. 1957 (betr. Sondermittel für Bauherren-Wohnungen in den Sozialprogrammen) — MBl. NW. S. 1777 —

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

— MBl. NW. 1957 S. 1935.

## Hinweis

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
Nr. 17 v. 1. 9. 1957**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Hinweise auf Rundverfügungen . . . . .</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>193</b> | Schuldner kann nicht mit dem Einwand mangelnder Geldmittel gehört werden. OLG Hamm v. 29. 5. 1957 — 15 W 232/57                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 200   |
| <b>Personalnachrichten . . . . .</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>194</b> | 5. GBO §§ 1 Abs. 2, 117; Pr. AG GBO Art. 22. — Die Bestimmung eines Amtsgerichts als zur Führung eines Berggrundbuches zuständigen Grundbuchamts gem. Art. 22 Pr. AG BGO hat nach § 1 Abs. 2 GBO in Verbindung mit § 5 FGG zu erfolgen. OLG Hamm v. 27. 6. 1957 — 15 W 317/57                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 200   |
| <b>Gesetzgebungsübersicht . . . . .</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>195</b> | 6. ErbbVO § 1 ff.; BGB § 873 Abs. 1; BGO § 20. — Ein Erbbaurecht kann auch am eigenen Grundstück bestellt werden. Für diesen Fall genügt zur Eintragung im Grundbuch die einseitige Belastungserklärung des Eigentümers. OLG Düsseldorf v. 16. 5. 1957 — 3 W 96/57                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 201   |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            | 7. FGG § 73 Abs. 3. — Für die Erteilung eines Erbscheines nach Erblassern, die Ausländer oder Staatenlose waren, sind in Nordrhein-Westfalen, wenn allein Ansprüche nach dem BEG zum inländischen Nachlaß gehören, Amtsgerichte örtlich zuständig, in deren Bezirk sowohl die untere die Entschädigungsbehörde als auch — entgegen der Auffassung des OLG Hamm (JMBL NRW 1957 S. 161) — die Feststellungsbehörde ihren Sitz hat. — Bei einem Streit dieser Gerichte wird, sofern nicht ein Vorgriff gemäß § 4 FGG erfolgt ist, in der Regel dem für den Sitz der unteren Entschädigungsbehörde zuständigen Gericht aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Vorzug zu geben sein. OLG Düsseldorf v. 24. 7. 1957. — 12 AR 32/57 | 202   |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |            | 8. FGG § 127. — Es steht im freien pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts, ob es eine Verfügung gem. § 127 S. 1 FGG aussetzen und wem es nach § 127 S. 2 aufgeben will, Klage zu erheben. OLG Hamm vom 5. 6. 1957 — 15 W 234/57                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 203   |
| 1. BGB §§ 2300, 2259. — Ein Erbvertrag ist auch dann an das Nachlaßgericht abzuliefern und zu eröffnen, wenn er durch einen späteren Erbvertrag aufgehoben ist. LG Münster vom 4. 7. 1957 — 5 T 426/57                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 196        | <b>Strafrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
| 2. ZPO § 328. — Der Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ist durch eine Entscheidung eines sowjetzonalen Gerichts im allgemeinen nicht schon dann verletzt, wenn eine Partei als Sowjetzonenflüchtling behindert war, ihre Rechte vor diesem Gericht persönlich wahrzunehmen, sondern erst dann, wenn sie keine Gelegenheit zur sachlichen Äußerung in dem Verfahren hatte. OLG Hamm vom 21. 6. 1957 — 15 W 249/57                                                                                                                                                                                                                            | 197        | StVO §§ 9, 13. — Bei Behinderung der Sicht auf die eigene Fahrbahn muß vor Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen auch der Vorfahrtberechtigte seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er vor einem in der Kreuzung befindlichen anderen Fahrzeug rechtzeitig anhalten kann. OLG Köln v. 7. 5. 1957 — Ss 511/56                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 204   |
| 3. ZPO §§ 887, 888. — Eine auf Eigentumsabwehrklage nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB erfolgte Verurteilung ist regelmäßig nur nach §§ 887 und 888 ZPO vollstreckbar. Der Titel kann jedoch, wenn der Schuldner nur allgemein zur Beseitigung der Eigentumsstörung verpflichtet ist, nicht als solcher vollstreckt werden. Der Gläubiger hat vielmehr die vom Schuldner verlangte Handlung in seinem Vollstreckungsantrag bestimmt zu bezeichnen. — Die zu erzwingende Handlung wird nicht schon dadurch zu einer unvertretbaren, daß sie das Betreten des Betriebes des Schuldners oder die Benutzung von Anlagen des Schuldners erfordert. OLG Hamm v. 24. 5. 1957 — 15 W 211/57 | 198        | — MBL NW. 1957 S. 1939/40.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| 4. ZPO § 888. — Hat sich der Schuldner in einem gerichtlichen Vergleiche verpflichtet, die für einen bestimmten PKW erforderlichen Kfz-Papiere auf seine Kosten zu beschaffen, so ist eine Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO möglich. Der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)